

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Generalsekretariat VBS
Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Zug, 24. Juni 2014 ek

**Bundesgesetz über die Informationssicherheit;
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport hat uns mit Schreiben vom 26. März 2014 eingeladen, zu oben erwähnter Gesetzesvorlage bis 4. Juli 2014 Stellung zu nehmen. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns wie folgt:

1. Allgemeines

Wir unterstützen das Bestreben des Bundes, die Informationssicherheit zu verbessern und damit den Anforderungen einer vernetzten Informationsgesellschaft gerecht zu werden. Die vorhandenen Lücken sind zu schliessen und Schwachstellen zu beheben. Es ist auch zu begrüssen, dass der Bund eine Vorreiterrolle in der Gesetzgebung in Sachen Informationssicherheit einnimmt. Ziel muss sein, wie im Bericht unter Punkt 1.3.2.2 ausgeführt ist, ein möglichst einheitliches Sicherheitsniveau und eine möglichst einheitliche Fachdoktrin zu erreichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf scheint uns dazu grundsätzlich geeignet.

Wir stellen aber in Frage, ob die vorgeschlagene «Opting Out»-Regelung zielführend ist, wonach jede Behörde den Erlass in ihrem Bereich selbständig vollzieht und entsprechendes Verordnungsrecht erlässt. Das Gesetz muss mehr als nur Mindeststandards festlegen, wenn die Informationssicherheit in allen angegliederten Behörden gewährleistet werden soll. Übergreifende Standards und Normen wären diesbezüglich notwendig und wichtig.

Auch die Einbindung der Kantone ist daher grundsätzlich sinnvoll. Die Auswirkungen auf die Kantone scheinen im Gesetzesentwurf und im Bericht allerdings zu wenig durchdacht.

2. Anträge

2.1. Art. 2 Abs. 2 Bst. f sei wie folgt zu ändern:

«² Es gilt für die nachstehenden Organisationen (verpflichtete Organisationen):

f. kantonale Behörden und Stellen, die ~~im Auftrag des Bundes und unter seiner Aufsicht~~ in Zusammenarbeit mit dem Bund sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben.»

2.2. Die «Kann-Bestimmung» von Art. 44 Abs. 4 sei durch eine «Muss-Bestimmung» zu ersetzen

2.3. Art. 84 Abs. 1 sei mit einem neuen Buchstabe g zu ergänzen

«¹ Die nachfolgenden Behörden und Organisationen bezeichnen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Informationssicherheitsbeauftragte oder einen Informationssicherheitsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter:

g. die Kantone.»

2.4. Art. 89 Abs. 1 und 3 seien wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

«¹ Die Kantone sorgen dafür, dass kantonale Behörden und Stellen, die ~~im Auftrag des Bundes und unter seiner Aufsicht~~ in Zusammenarbeit mit dem Bund sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben, die Massnahmen nach diesem Gesetz umsetzen.

² ...

³ Die Kantone bezeichnen für Fragen der Informationssicherheit je eine Dienststelle als Ansprechpartner für die Bundesbehörden und die kantonalen Koordinationsorgane.»

3. Begründung der Anträge

Antrag 2.1.

Die Informationssicherheit betrifft die Kantone nicht nur als Vollzugsbehörden von Bundesaufgaben, wie die Vorlage vorgibt. Die Kantone operieren im Sicherheitsbereich nicht als klassische Vollzugsorgane «im Auftrag des Bundes und unter seiner Aufsicht». Im Bereich der Inneren Sicherheit nehmen sie hoheitliche Befugnisse wahr. Die Bundesorgane sind Teilnehmer im Sicherheitsverbund und gelegentlich sogar Auftragnehmer der Kantone. Die Kantone wären aber nicht vom Gesetzesentwurf erfasst, wenn sie nicht «im Auftrag des Bundes» handeln. Das macht keinen Sinn, da gerade auch im Bereich der Inneren Sicherheit sensitive und klassifizierte Informationen und Daten anfallen und ausgetauscht werden, die besonderen Schutz verdienen.

Antrag 2.3.

Bei potentiell gewalttätigen Personen sind die für das Überlassen oder den Entzug der persönlichen Armeewaffe zuständigen Stellen zwingend zu informieren. Die Meldung derartiger Personen darf nicht dem Ermessen der prüfenden Stelle überlassen werden. Die damit verbundenen Risiken wären viel zu gross.

Antrag 2.4 und 2.5

Die Vernetzung und Koordination zwischen den Kantonen einerseits und zwischen den Kantonen und dem Bund andererseits nimmt permanent zu. Die Informationen und Daten werden in alle Richtungen ausgetauscht. Parallel dazu schreitet die Automatisierung der Systeme und Abläufe voran, einhergehend mit der Standardisierung von Normen. Als Beispiel seien die laufenden schweizweiten Bestrebungen zur Harmonisierung der Polizeiiinformatik genannt.

Die Kantone dürfen in diesem Gesamtverbund aber nicht zu Sicherheitsrisiken werden. Um sicherzustellen, dass die Informationssicherheit in den bestehenden und künftigen Strukturen der Kantone möglichst einheitlich implementiert und gewährleistet wird, ist es notwendig, dass sich auch die Kantone untereinander abstimmen. Ebenso müssen sie sich koordinieren, um mit dem Bund zu kooperieren. Zu diesem Zweck bestehen die bekannten und erprobten interkantonalen Organisationen, beziehungsweise Regierungs- und Direktorenkonferenzen.

Die vorgeschlagene lose Organisation mit kantonalen Anlaufstellen kann eine funktionierende Koordination und Abstimmung zwischen Bund und Kantonen nicht bewerkstelligen. Eine engere und institutionalisierte Anbindung der Kantone ist notwendig und zielführender. Dies könnte mit einem permanenten Einsitz einer Kantonsvertretung in der beabsichtigten Konferenz der Informationssicherheitsbeauftragten gemäss Art. 85 angestrebt werden, ähnlich wie dies beispielsweise in der Europapolitik der Fall ist (ständige Kantonsvertretung in der Direktion für Europäische Angelegenheiten). Die Kantone müssten dazu gemeinsame Informationssicherheitsbeauftragte ernennen, gleich wie die einzelnen eidgenössischen Organe (Art. 84).

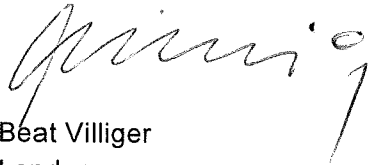
Wir regen daher an, dass der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen frühzeitig sucht, wie dies Ziffer 3 der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012 vorsieht.

Die Kantone ihrerseits sollen ein zentrales Organ als zuständige Kontakt- und Koordinationsstelle bezeichnen, zum Beispiel die bereichsübergreifende Konferenz der Kantonsregierungen KdK. So können die Auswirkungen auf die Kantone und die Fragen der Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Kantonen frühzeitig und fundiert angegangen werden.

Seite 4/4

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- recht-vbs@gs-vbs.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Finanzdirektion
- Amt für Informatik und Organisation